

**Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz**

## **Protokoll**

41. Sitzung (nicht öffentlich)

09. Juni 1994

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 13.30 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Kruse (CDU)  
stellv. Vorsitzender: Abgeordneter Steinkühler (SPD)  
Stenographin: Schröder-Djug

<b>Verhandlungspunkte und Ergebnisse:</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Aktueller Sachstand über die Neuorganisation der Landesforstverwaltung</b>	<b>1</b>

**Bericht von Minister Matthiesen und Aussprache.**

- 2 Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes**  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/6196  
Vorlagen 11/2989 und 11/3031

**und**

**Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.  
Drucksache 11/7095 (Neudruck)

in Verbindung damit

**Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/7097

6

Die in Vorlage 11/2989 enthaltenen Änderungsanträge werden mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU bei Stimmenthaltung der F.D.P.-Fraktion und bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/6196 - wird in der vom Ausschuß geänderten Fassung mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und F.D.P. bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Gesetzentwurf der F.D.P.-Fraktion Drucksache 11/7095 (Neudruck) wird mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimme der F.D.P.-Fraktion bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion und bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der geänderte Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 11/7097 wird mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion bei Stimmenthaltung der F.D.P.-Fraktion und bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

### **3 Ausdehnung des Anwendungsbereiches für Rapsöl**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/5153  
Vorlage 11/2802

22

Nach kontroverser Diskussion stimmt der Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz wie folgt ab:

Der Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz stimmt Ziffer 1 der Beschlußempfehlung - vgl. Anlage zu diesem Protokoll - vom 09. Dezember 1994 einstimmig zu.

Ziffer 2 wird gegen die Stimmen der CDU-Fraktion bei Enthaltung der F.D.P.-Fraktion mit den Stimmen der SPD-Fraktion abgelehnt.

Der Ausschuß lehnt den Antrag 11/5153 mit den Stimmen der SPD-Fraktion bei Enthaltung der F.D.P.-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

### **4 Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes (LFoG)**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/6813

31

Da sich evtl. weitere Änderungen aufgrund der Neuorganisation der Landesforstverwaltung für das Landesforstgesetz ergeben, soll dieser Tagesordnungspunkt nach der Sommerpause erneut beraten werden.



**2 Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/6196

Vorlagen 11/2989 und 11/3031

und

**Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.

Drucksache 11/7095 (Neudruck)

in Verbindung damit

**Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Drucksache 11/7097

**Abgeordneter Gorlas (SPD)** erläutert die in Drucksache 11/7316, S. 98 ff. aufgeführten Änderungsanträge seiner Fraktion.

**(Anmerkung des Protokolls:** Im Protokoll werden die Beiträge wiedergegeben, die wesentlich über die in der genannten Drucksache enthaltenen Begründungen hinausgehen.)

Hinsichtlich der Besetzung der Landschaftsbeiräte habe die Anhörung ergeben, daß alle Beteiligten Kritik äußerten. Die Frage, ob die Landschaftsbeiräte dann aufgelöst werden wollten, hätten jedoch alle verneint. Die Vertreter der Landwirtschaft, des Gartenbaus und andere hätten als Hauptkritikpunkt vorgebracht, die Beiräte seien nicht praritatisch besetzt. Die Naturschutzverbände besäßen ungerechtfertigter Weise ein Übergewicht. In die gleiche Richtung hätten sich auch die Naturschutzverbände geäußert.

In ihrer gemeinsamen Stellungnahme heie es, da es ein Verhltnis von 6 : 9 fr den Naturschutz oder von 9 : 6 gegen den Naturschutz gebe. Herr Harengerd habe erklrt, fr ihn wre schon viel erreicht, wenn man berhaupt zu einer Paritt komme.

Die SPD-Fraktion vertrete die Meinung, da Beschlsse der Beirte, die mit Kampf-  
mehrheit von 8 : 7 gefat wrden, eigentlich nicht viel wert seien. Das Gewicht einer  
Entscheidung der Beirte sei nur dann gegeben, wenn sie einstimmig oder fast ein-  
stimmig erfolge, wenn sich also alle Beteiligten zusammengerauft htten. Es msse  
deutlich werden: Die Landschaftsbeirte seien nicht der Ort, an dem der Schutz der  
Landschaft, die Nutzung der Landschaft und die daraus entstehenden Konflikte ausge-  
tragen werden sollten. Die Landschaftsbeirte htten die Aufgabe, Lobby der Land-  
schaft zu sein - durchaus einseitig im Interesse der Landschaft und Natur gegenber  
der politischen Gebietskrperschaft.

Fr diese Belange seien zwei Gruppen prdestiniert: einmal diejenigen, die wirt-  
schaftlich darauf angewiesen seien, in einer intakten Landschaft und Natur zu produ-  
zieren, nmlich Landwirte, Grtner und andere; und diejenigen, die sich individuell um  
die Belange der Landschaft und Natur kmmerten, nmlich die anerkannten Verbnde.

Seine Fraktion habe lange ber die Frage diskutiert, inwieweit andere Institutionen,  
z.B. die Sportverbnde, hineingehrten. Das Privileg der Heimatverbnde sei nun  
herausgenommen worden. Es stehe ja der LNU frei, auch Vertreter von Heimatver-  
bnden auf ihrem Ticket als 29er Verbnde zu benennen. Ein bestimmtes Privileg fr  
die Vertreter der Heimatverbnde solle es nicht mehr geben.

Was die Straffung und Beschleunigung der Landschaftsplanung angehe - Antrge 4 bis  
12 -, so sei schon in der Anhrung gefragt worden, warum 20 Jahre nach Inkrafttreten  
des Gesetzes das Ganze so zgerlich laufe. Die CDU beantrage, die Land-  
schaftsplanung aufzugeben. Das wolle die SPD-Fraktion nicht. Sie trete fr eine  
Beschleunigung und fr eine Vereinfachung ein. Es sei erforderlich, durch Ver-  
nderungen am Aufstellungsverfahren zu einer deutlichen Straffung und Beschleuni-  
gung zu kommen. Die Vorleistungsarbeiten fr die Landschaftsplne mten vereinfacht  
und konzentriert werden. Nicht zuletzt wrden dadurch Kosten eingespart.

Was die von der Landesregierung vorgesehene Verlagerung bei der Verteilung der  
Reitabgabe von den Regierungsprsidenten auf die Kreise betreffe, so halte die SPD-  
Fraktion dies aufgrund eines Gesprches mit den Reiterverbnden fr falsch. In der

Praxis werde ja nicht ausschließlich dort geritten, wo man sein Pferd stehen habe und seine Reitabgabe zahle. In diesem Zusammenhang verweise er auf die mobilen Anhänger, mit denen die Reiter sehr mobil seien. Die Reiterverbände hätten gesagt, es habe sich bewährt, daß die Regierungspräsidenten zum Teil über ihre Bezirke hinaus die Reitabgabe dort eingesetzt hätten, wo sie gebraucht werde.

Wenn man gezwungen wäre, sie nur dort einzusetzen, wo sie anfalle, könnte es dazu kommen, daß man in vielen Bereichen das notwendige Geld nicht habe und in anderen anfangen würde, die Reitwege zu vergolden. Die Vorstellung, daß ein Kreis auf die Idee kommen könnte, dem anderen Kreis etwas von dem abzugeben, was er angesammelt habe, erscheine der SPD-Fraktion wirklichkeitsfremd.

Die Frage des Abgeordneten Uhlenberg (CDU), ob die SPD-Fraktion im Prinzip an der flächendeckenden Landschaftsplanung festhalte, wird von Abgeordneten Gorlas (SPD) bejaht.

Abgeordneter Meyer (Westerkappeln) (F.D.P.) erklärt, seine Fraktion stimme einer flächendeckenden Landschaftsplanung nicht zu. Von daher könne er über die Änderungsanträge insgesamt abstimmen.

Abgeordneter Uhlenberg (CDU) erkundigt sich, ob der Deichbau und auch der Silobau in der Landwirtschaft einen Eingriff gemäß § 4 Landschaftsgesetz darstellten.

Leitender Ministerialrat Bauer (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft) antwortet, der Deichbau falle unter Nr. 2 - Aufschüttung ab 2 m Höhe oder Abgrabung ab 2 m Tiefe -. Wenn diese Voraussetzung erfüllt sei, handele es sich in der Tat um einen Eingriff.

Was den Silobau angehe, handele es sich ebenfalls, wenn es sich im Sinne des § 2 Abs. 1 der Landesbauordnung um eine bauliche Anlage handele, um einen Eingriff.

**Abgeordneter Uhlenberg (CDU)** verweist auf § 62 - Schutz bestimmter Biotop - . Dabei gehe es um Ausnahmen im Einzelfall.

Hinsichtlich des Abbaus von Rohstoffen in der Landschaft wüßte er gerne, ob es Größenordnungen gebe, wann etwas dem Allgemeinwohl diene und wann nicht.

Das lasse sich nicht generell beantworten, äußert **LMR Bauer (MURL)**. Die Gewinnung von Bodenbestandteilen richte sich entweder nach dem Bundesemissionsschutzgesetz, nach dem Abgrabungsgesetz oder nach dem Wasserhaushaltsgesetz. Wenn dort die Voraussetzungen erfüllt seien, könne es eine Genehmigung geben, wobei in der Abwägung jeweils eine Rolle spiele, ob davon ein Biotop gem. § 62 Landschaftsgesetz betroffen werde oder nicht.

**Der Vorsitzende** kommt auf den Änderungsantrag Nr. 1 der SPD-Fraktion - vgl. Drucksache 11/7316, S. 98 - zu sprechen. Darin werde die Formulierung "die Errichtung von bis zu zwei nahe beieinander liegenden Windkraftanlagen" gewählt. Er meine, daß dies näher bestimmt werden sollte, denn "nahe beieinander liegend" sei sehr relativ.

**Der SPD-Arbeitskreis** habe diese Frage auch erörtert, erwidert **Abgeordneter Gorlas (SPD)**. Er sei zu der Auffassung gelangt, daß dies stark von den örtlichen Gegebenheiten abhängen. Die Anlagen dürften natürlich so nahe beieinander liegen, daß sie sich gegenseitig im Wege ständen. Wenn sie auf einem Grundstück in der Nähe eines Gebäudes ständen, könne es sich um einen Abstand von 200 m handeln, aber nicht um kilometerweite Entfernungen.

Ein richtiger Windpark stelle natürlich einen Eingriff in die Landschaft dar. Von daher habe sich der Arbeitskreis für die Begrenzung auf zwei ausgesprochen.

Wenn ein Landwirt eine einzelne Windkraftanlage errichte, sei dies auf jeden Fall kein Eingriff, betont **Abgeordnete Heemann (SPD)**. Wer bis zu zwei Windkrafträder auf einem Grundstück mit der nötigen Entfernung errichte, nehme damit auch noch keinen

Eingriff vor. Wenn er allerdings ein drittes hinzustelle, dann handele es sich um einen Eingriff.

**Abgeordneter Krömer (CDU)** gibt zu bedenken, daß es aufgrund einer nachbarschaftlichen Planung durchaus sein könne, daß der Charakter eines Windparks entstehe. Das könne niemand verhindern. Wenn es zu Klagen komme, könne man den Rechtsbegriff "nahe beieinander" gar nicht halten. Da werde es Schwierigkeiten bei der Auslegung geben.

Aufgrund örtlicher Planungen und unter Berücksichtigung des gesamten Dorfbildes müsse man sich gegen die Verdrahtung der Landschaft und gegen zu viele Windkraftanlagen zur Wehr setzen.

**Abgeordneter Gorlas (SPD)** betont, in dem Formulierungsvorschlag stehe nicht, daß jeder auf seinem Grundstück zwei Windkraftanlagen errichten dürfe. Es heiße nur "... bis zu zwei nahe beieinander liegende ..." Wenn die Grundstücke so klein seien, daß überhaupt kein Platz für die Errichtung vorhanden sei, und das ganze den Charakter eines Windparks annehme, dann gehe das natürlich nicht. Er gehe aber davon aus, daß in der Regel die Grundstücke der Interessierten relativ groß bemessen seien.

Grundsätzlich habe niemand einen Anspruch darauf, ein Windkraftrad errichten zu dürfen, stellt **Abgeordnete Heemann (SPD)** heraus.

Die Gemeinden hätten es durchaus in der Hand, durch Flächennutzungspläne entsprechende Regelungen zu treffen, wo man möglicherweise welche Einrichtung zulasse und wo nicht. Das sollten die Gemeinden in Zukunft stärker beachten.

Herr Uhlenberg habe durchaus recht, wenn er vom Charakter eines Windparks am Haarstrang spreche.

Andererseits halte sie es für falsch, gerade denjenigen, die ein Windkraftrad bauen wollten und die sowieso Schwierigkeiten bei der Finanzierung hätten - sie wollten ja umweltfreundlich Energie gewinnen -, mit Ausgleichsmaßnahmen zu bestrafen. Das sei

ja auch sehr stark von der CDU bemängelt worden. Sie meine, mit dieser Regelung könne man leben.

**Der Vorsitzende** geht davon aus, daß sich alle in der Zielsetzung einig seien. Mit der vorgeschlagenen Formulierung würde man allerdings eine erhebliche Rechtsunsicherheit festschreiben, worüber sich später die Anwälte sehr freuen würden.

Der Hinweis, daß die Gemeinden im Flächennutzungsplan festschreiben sollten, wo Windkraftanlagen gestattet würden und wo nicht, halte er aus kommunalpolitischer Sicht für nicht praktikabel.

**Abgeordneter Gorlas (SPD)** unterstreicht, der Ausschuß habe nur über die Frage des Ausgleichs zu reden und über nichts anderes.

Kollegin Heemann habe durchaus recht: Die baurechtliche Frage und die viel gewichtigere Frage, wo man und unter welchen Bedingungen etwas bauen dürfe, werde woanders geführt. Die Diskussion hier drehe sich ausschließlich um die Frage, ob dies ein Eingriff in Natur und Landschaft darstelle und ob sich daraus die Notwendigkeit einer Ausgleichsmaßnahme ergebe.

Er meine, daß das Versiegeln von einem Quadratmeter Fläche vernachlässigt werden könne. Dann bleibe die Frage, ob das Landschaftsbild beeinträchtigt werde. Durch einen ganzen Windkraftpark werde das Landschaftsbild zumindest beeinflußt. Ob es beeinträchtigt werde, sei eine subjektive Feststellung.

Die SPD-Fraktion meine, daß durch bis zu zwei Windräder das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werde. Nach diesem Verständnis sei es dann auch kein Eingriff.

Wie groß nun der Abstand genau sei, hänge entscheidend von der Topographie ab. Der Streit gehe allenfalls um die Frage, ob ein Ausgleich geschaffen werden müsse.

**Der Vorsitzende** spricht sich für den Grundsatz aus, daß im Gesetz keine Rechtsunsicherheit festgeschrieben werden solle. Wenn es hier heiße "Die Errichtung von bis

zu zwei nahe beieinanderlieger Windkraftträder ..." liege die Rechtsunsicherheit auf dem Tisch. Damit würden sich demnächst die Gericht beschäftigen.

**Abgeordneter Uhlenberg (CDU)** unterstützt das Anliegen. Er frage die Landesregierung, ob sie bei der rechtlichen Auslegung dieses Passus Auslegungsschwierigkeiten sehe.

**Minister Matthiesen** erklärt, alle möglichen Formulierungen seien geprüft worden. Alle hätten ihre rechtliche Problematik. Die Rechtsproblematik sei aber nicht größer als bei allen denkbaren und vergleichbaren anderen Formulierungen des Gesetzgebers. So müsse man es sehen.

**Abgeordnete Heemann (SPD)** versteht unter "nahe beieinander liegend" die Entfernung, die man sowieso einhalten müsse, wenn man zwei Windräder aufbaue. Sie müßten einen bestimmten Mindestabstand zur Wohnbebauung und auch zueinander aufweisen. Sobald der Abstand wesentlich überschritten werde, lägen sie nicht mehr nahe beieinander.

Frau Heemann berichtet aus ihrem Wahlkreis, daß dort kaum noch Bebauungsgebiete von der Gemeinde ausgewiesen werden könnten, weil überall Windkraftanlagen stünden. Mit der Wohnbebauung dürfe man nur bis zu 300 m herangehen. Die Gemeinden sollten rechtzeitig festlegen, wo sie welche Gebiete ausweisen wollten. Dann dürften dort keine Windkraftanlagen mehr errichtet werden.

**Abgeordneter Uhlenberg (CDU)** erläutert die Änderungsanträge der CDU-Fraktion - vgl. Drucksache 11/7316, S. 106 ff.

In Drucksache 11/7097 werde bereits die ersatzlose Streichung der Absätze 1 und 2 des § 5a LG NW und auch die Aufhebung der entsprechenden Durchführungsverordnung gefordert.

In diesem Zusammenhang kommt Herr Uhlenberg auf eine Presseerklärung von Minister Matthiesen vom 26.04.1994 zu sprechen, in der er gesagt habe:

Weiter Bestand sollen aber die Verwaltungserleichterungen - Einführung von Natur auf Zeit und Wegfall einer gesonderten forstbehördlichen Genehmigung bei der Inanspruchnahme von Wald durch geplante Bauvorhaben - haben, so wie sie mit der Novelle des Landschaftsgesetzes im Sommer 1993 geschaffen worden sind.

Der Gesetzentwurf, der heute zur Beratung anstehe, sehe diesen § 5 a -Natur auf Zeit - nicht vor. Er bitte um Stellungnahme.

Was den Änderungsantrag Nr. 3 - Einfügen eines § 2 a Vorrang vertraglicher Vereinbarungen - vgl. Drucksache 11/7316, S. 107 angehe, so solle zum Ausdruck gebracht werden, daß im Bereich des Naturschutzes verstärkt vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Naturschutz und der Landwirtschaft Vorrang haben sollten.

Bei § 4 Abs. 2 sollte das Verlegen von unterirdischen Leitungen, von Ver- und Entsorgungsleitungen keinen Eingriff darstellen.

Die vorgeschlagene Änderung zu § 4 Abs. 2 Ziffer 10 veranlaßt Abgeordneten Gorlas (SPD) zu der Frage, was unter "baumschulmäßiger Nutzung" zu verstehen sei.

Es müsse sich wirklich um eine Baumschule handeln und dürfe keine Ausrede darstellen, antwortet Abgeordneter Uhlenberg (CDU).

In § 16 beantrage die CDU-Fraktion, daß der Anspruch im Landschaftsgesetz gestrichen werde, daß in Nordrhein-Westfalen eine flächendeckende Landschaftsplanung durchgeführt werde. Die Kreise und kreisfreien Städte könnten bei Bedarf unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung Landschaftspläne aufstellen. Eine ähnliche Formulierung bestehe in der Landesbauordnung. Die CDU-Fraktion habe die Bedenken, die in der Anhörung bezüglich der nicht durchführbaren flächendeckenden Landschaftsplanung in NRW angeführt worden seien, aufgenommen. Es gebe geeignetere Maßnahmen, um Natur- und Landschaftschutz in NRW zu betreiben. Er denke an vertragliche Vereinbarungen; er denke an die Kultur- und Landschaftsprogramme; er denke auch möglicherweise an ordnungsbehördliche Festsetzungen.

**Abgeordneter Gorlas (SPD)** äußert sich zu der von der CDU geforderten Streichung des § 5 a. Die Sonderrolle, die in Nordrhein-Westfalen für den unbeplanten Innenbereich vorgesehen gewesen sei, habe bei der behördlichen Umsetzung zu sehr vielen Problemen geführt. Sie werde nun insgesamt aufgegeben, so daß nur noch das Bundesrecht in NRW gelte. Minister Matthiesen habe diesen Punkt in seinen Ausführungen besonders hervorgehoben. Obwohl sich viele Länder für diese Öffnungsklausel ausgesprochen hätten, sei Nordrhein-Westfalen mit dieser Sonderregelung eigentlich alleine geblieben. In allen Ländern gelte nun das Bundesrecht direkt.

Zu Punkt 3 der CDU-Vorschläge - Vorrang für den vertraglichen Naturschutz -: Man müsse sich darüber im klaren sein, daß dies das Ende des amtlichen Naturschutzes bedeute. Alles werde mehr oder weniger auf vertraglicher Basis geregelt. Dem könne die SPD-Fraktion nicht zustimmen. Sie meine, daß ein ordnungsbehördliches Instrument gegeben sein müsse. Es sei notwendig, in bestimmten Kernbereichen des Naturschutzes diese Mittel einzusetzen. In anderen Bereichen müsse man auf vertraglicher Ebene arbeiten.

**Abgeordneter Uhlenberg (CDU)** verweist auf den letzten Satz des einzufügenden § 2a "Vertragliche Vereinbarungen sind Verwaltungsakten dann vorzuziehen, wenn sie dem konkreten Schutzzweck in gleicher Weise dienen."

Der Weg für eine ordnungsbehördliche Festsetzung werde dadurch nicht verbaut. Die CDU-Fraktion wolle den gleichen Weg beschreiten, der auch in den letzten Jahren in der Wasserwirtschaft gewählt worden sei, nämlich den Weg der Kooperation. Wenn das nicht funktioniere, müsse es eine ordnungsbehördliche Festsetzung geben. Dies sollte im Bereich des Naturschutzes auch funktionieren.

**Abgeordneter Gorlas (SPD)** bezeichnet dies nur als abstrakt richtig. In der konkreten Wirklichkeit könne man die Verhandlungen, in denen es um Gelder und Konditionen gehe, endlos in die Länge ziehen. In der Praxis würde man sich weitgehend am Ordnungsrecht orientieren.

Hinsichtlich des Verlegens von Leitungen im Außenbereich - Vorschlag Nr. 4 der CDU-Fraktion -, werde bisher im Gesetz geregelt, daß das Verlegen von ober- und unterirdischen Versorgungsleitungen einen Eingriff darstelle. Er fragt, ob die CDU-

Fraktion dies nun umkehren wolle, wenn sie erkläre, das Verlegen von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sei kein Eingriff. Ihn interessiere, welche anderen Leitungen es dann noch gebe. Gemeint seien doch Ver- und Entsorgungsleitungen in der Regel der Kommunen, z.B. Gasleitungen und ähnliches.

Zu den Baumschulen: Herr Uhlenberg habe gesagt, daß jemand, der eine Baumschule betreibe, nicht darunter fallen solle. Dem stimme die SPD-Fraktion zu. Er schlage allerdings vor, den Begriff "baumschulenmäßig" fallenzulassen. Er könnte auch so interpretiert werden, daß jemand nur behaupte, er betreibe eine Baumschule, was in Wirklichkeit nicht zutreffe. Er schlage die Formulierung "soweit es sich nicht um eine Baumschule handelt" vor. - Die CDU-Fraktion ist einverstanden und ändert ihren Vorschlag zu § 4 Abs. 2 Ziffer 10 entsprechend.

**Minister Matthiesen** erklärt sein Einverständnis zu einer solchen Kompromißlösung.

Was § 7 - Enteignung, Entschädigung, Ausgleich - angehe, so zielten die Vorschläge der SPD-Fraktion in die gleiche Richtung, betont **Abgeordneter Gorlas (SPD)**. Er halte den von der SPD-Fraktion vorgelegten Text allerdings für präziser.

Der Artenschutz - Punkt 6 der CDU-Vorschläge - sei herausgefallen, weil er jetzt im Bundesnaturschutzgesetz geregelt werde. Das habe man auch den Naturschutzverbänden mitgeteilt. Etwas, was im Bundesnaturschutzgesetz stehe, müsse nicht noch einmal im Landschaftsgesetz zusätzlich geregelt werden. Auch gelte das Ordnungsbehördengesetz.

Der Landschaftsplan sei bisher Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft, ihrer Bestandteile usw. gewesen. Wenn die CDU-Fraktion den Schutz und die Pflege der Landschaft herausstreiche - Vorschlag Nr. 7, S. 108 in Drucksache 11/7316 -, würden bestimmte Dinge nicht mehr unter Schutz gestellt. Die Aufhebung der flächendeckenden Landschaftsplanung finde bei der SPD-Fraktion keine Befürwortung. Die SPD-Fraktion setze sich vielmehr für eine Beschleunigung, Vereinfachung, Effektivierung und das Abwerfen von Ballast ein.

Was die Reitabgabe angehe, so könne er sich nicht vorstellen, daß, wenn ein Kreis erst einmal Geld eingenommen habe, er sich von anderen Reitvereinen dazu überreden

lasse, das Geld woanders hinzugeben. Das Geld müsse an den Punkt kommen, wo es gebraucht werde.

Noch einmal von Herrn Uhlenberg auf die Presseerklärung zu "Natur auf Zeit" angesprochen, bemerkt **Minister Matthiesen**, nach der Neuregelung gebe es keinen Regelungsbedarf mehr für diesen Bereich. Die Presseerklärung sei von daher überholt.

**Abgeordneter Meyer (Westerkappeln) (F.D.P.)** legt die Änderungsanträge der F.D.P.-Fraktion vor - vgl. Drucksache 11/7316, S. 110 ff.

**Abgeordneter Uhlenberg (CDU)** erkundigt sich bei der Landesregierung, warum in Artikel 3 Abgrabungsgesetz vorgeschlagen werde, eine Übertragung des Genehmigungsverfahrens auf die Kreisordnungsbehörden vorzunehmen. Die F.D.P. demgegenüber setze sich dafür ein, es bei der bisherigen Genehmigung durch die RPs zu lassen.

**LMR Bauer (MURL)** erwidert, Entscheidungen sollten möglichst ortsnah getroffen werden. Dies sei ein Anliegen der Funktionalreform, was im Vorfeld mit den kommunalen Spitzenverbänden erörtert worden sei. Sie gingen davon aus, daß es sich hierbei um eine sachgerechte Verlagerung von Zuständigkeiten handele.

Die Fälle, die Herr Meyer im Blickwinkel habe - wenn also eine Abgrabung Grasgrenzen überschreite -, könnten ohne weiteres gelöst werden. Es werde nämlich nach dem Ordnungsbehördengesetz - dies werde auch bei grenzüberschreitenden Naturschutzverordnungen so gehandhabt - eine Behörde als Aufsichtsbehörde bestimmt.

**Abgeordneter Gorlas (SPD)** macht darauf aufmerksam, daß die von der F.D.P. in ihrem Änderungsantrag 9 vorgeschlagene Neufassung von § 62 Abs. 1 Satz 1 dem Bundesnaturschutzgesetz widerspreche. Dort heiße es nämlich in § 20 c "Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind unzulässig. ..." Nun wolle die F.D.P.-Fraktion hinter dieses "sind unzulässig" den Satz "Maßnahmen und Handlungen, die zum Schutz

folgender Biotope führen, sind vertraglich zu regeln." Da widerspreche der Antrag eindeutig dem Bundesnaturschutzgesetz.

Bei der Verlegung von Leitungen sage das Bundesnaturschutzgesetz ebenfalls in § 8, daß ein Eingriff immer dann vorliege, wenn er zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung komme. Wenn man eine Pipeline kilometerlang durch die Landschaft lege - auch wenn man sie unterirdisch lege, müsse man oberirdisch die Trasse freihalten -, handele es sich um einen Eingriff. Das, was nicht erheblich sei, sei kein Eingriff. Dies werde im Bundesnaturschutzgesetz so geregelt.

Bei den Ver- und Entsorgungsleitungen könne man davon ausgehen, daß sie sich über Kilometer hinwegzögen und von daher immer erheblich und nachhaltig zu Beeinträchtigungen führten. Im jetzt schon geltenden Landschaftsgesetz werde das konkretisiert.

**Abgeordneter Schmitz (CDU)** kommt auf die Landschaftsplanung zurück. Die Verfahren seien sehr mühselig.

Herr Gorlas habe eben von "Ballast abwerfen" gesprochen. Nun wüßten alle, daß das Verfahren Landschaftsplan erheblich in Eigentumsrechte eingreife. Er frage, was die SPD-Fraktion hauptsächlich unter "Ballast abwerfen" verstehe.

Zur Zeit habe man den ökologischen, den landwirtschaftlichen und den forstwirtschaftlichen Fachbeitrag, erwidert **Abgeordneter Gorlas (SPD)**. In Zukunft werde es nur noch einen Fachbeitrag geben. Dies führe zu entsprechenden Einsparungen.

Für den Gebietsentwicklungsplan als Landschaftsrahmenplan werde auch schon eine Vorleistung erbracht. Wenn man das kombiniere und Doppelarbeit vermeide, führe das zu entsprechenden Vereinfachungen und Einsparungen.

**Abgeordneter Neuhaus (CDU)** erinnert daran, daß es bei früheren Novellierungen der Landschaftsplanung häufig um die eigenständigen Fachbeiträge gegangen sei. Er verweise insbesondere auf die Novellierung des Landesforstgesetzes und frage, wer den Einheitsfachbeitrag liefern solle.

**Abgeordneter Gorlas (SPD)** zitiert den von der SPD-Fraktion vorgeschlagenen § 15a - Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung -, vgl. Drucksache 11/7316, S. 101.

Damit entfalle der forstliche Fachbeitrag bzw. er beschränke sich nur noch auf die Festsetzung in ausgewiesenen Naturschutzgebieten, ergänzt **Minister Matthiesen**. Dies sei eine riesengroße Erleichterung. Früher habe man sich ja über jeden einzelnen Baum gestritten. Die Zuständigkeit für die gesamte freie Landschaft habe zu argen Verzögerungen geführt.

Dies sei zwar eine Verbesserung, der Weg werde aber nicht konsequent weitergegangen, meint **Abgeordneter Uhlenberg (CDU)**, ansonsten hätte man sich bei dieser Überlegung nämlich von der flächendeckenden Landschaftsplanung getrennt.

Der landwirtschaftliche Fachbeitrag falle weg, weil alle Daten, die erhoben würden, den Kammern vorlägen, bemerkt **Abgeordneter Gorlas (SPD)**. Dann müsse man nicht noch einmal einen zusätzlichen Plan aufstellen. Auch das sei eine Erleichterung. Nun konzentriere man sich auf das Wesentliche.

**Abgeordneter Neuhaus (CDU)** erinnert daran, daß es beim forstlichen Beitrag darum gegangen sei, ob die Kammern insgesamt landwirtschaftlichen oder forstlichen Beitrag liefern sollten. Gerade die SPD-Fraktion habe darauf beharrt, daß der eigenständige forstliche Beitrag bleiben müsse. Es dürfe nichts verwässert werden. Er nehme den Sinneswandel zur Kenntnis.

Nach seiner Auffassung kommt es der Realität nicht nahe, jetzt so zu verfahren. Andere Institutionen des Landes, die besseren Kontakt zu den Grundeigentümern insgesamt hätten, würden gar nicht dazu gefragt.

Alle diese Regelungen bei Wegfall des forstlichen Fachbeitrages seien an eine klare Einvernehmensregeln gebunden, betont **Minister Matthiesen**. Die Forstverwaltung werde nicht aufs Abstellgleis gestellt, wie Herr Neuhaus vielleicht befürchte.

Bisher hätten für die gesamte Waldfläche des Landes Nordrhein-Westfalen forstliche Festsetzungen getroffen werden können, beginnt **LMR Bauer (MURL)** seine Ausführungen. Sie seien auf solche Maßnahmen beschränkt gewesen, die der forstliche Fachbeitrag vorgegeben habe. Die Landschaftsbehörde hätte wenig festsetzen können, ohne Gespräche mit den Forstbehörden zu führen.

Nach der beabsichtigten Neuregelung würden sich die forstlichen Festsetzungen nur noch auf die Naturschutzgebiete im Walde beschränken, geknüpft an das Einvernehmen mit der Forstbehörde. Auch in den Naturschutzgebieten dürften keine forstlichen Festsetzungen mehr erfolgen, für die nicht das Einvernehmen mit der Forstbehörde hergestellt werde.

Bekannt sei, daß es nur wenig Naturschutzgebiete im Wald gebe. Es komme also nicht sehr viel an forstlichen Festsetzungen in Betracht. Wenn ein Naturschutzgebiet im Wald festgesetzt worden sei, habe es ohnehin hohen ökologischen Wert. Das sei dann im Normalfall kein Fichtenforst, sondern ein Waldgebiet mit Laubwald oder Mischwald.

Die forstliche Festsetzung sei im übrigen der Teil des Landschaftsplanes gewesen, der die höchsten Kosten und die meiste Zeit in Anspruch genommen habe.

**Abgeordneter Krömer (CDU)** geht davon aus, daß von dieser Beschlußfassung Signale ausgingen, die mißverständlich seien. Mit Sicherheit werde wieder neues Mißtrauen gesät.

Er habe die Spannungsfelder in der Nachbarschaft und die Schärfen massiv erlebt. Die Formulierungen trügen nicht dazu bei, eine vertrauensstärkende Grundlage zu schaffen.

Schon heute sei man bei flächendeckenden Landschaftsplänen kaum in der Lage, die Dinge in den Kreisen materiell umzusetzen. Er erinnere auch daran, daß es eine Reihe

von Kreisen, auch SPD-geführte, in Ostwestfalen gebe, die eine andere Position eingenommen hätten. Dann gebe es Planungen in Städten und Gemeinden, in denen sich aufgrund überzogener Planungsvorgaben nichts bewege. Das betreffe gerade den Wohnungsbaubereich.

Er hätte es für sinnvoller gehalten, sich auf die Schwerpunkte zu konzentrieren. Die Vorschläge der CDU-Fraktion seien zukunftsweisender für eine schnellere, flexiblere Umsetzung der Aufgaben.

**Abgeordneter Heidtmann (SPD)** erkundigt sich, ob, wenn man den Forstleuten entgegenkäme, die CDU-Fraktion der flächendeckenden Landschaftsplanung zustimmen könne.

Herr Krömer habe gerade in sehr allgemein gehaltenen Formulierungen Verdächtigungen in gewissem Sinne ausgesprochen, die er nicht durch Fakten unterlegt habe.

Er komme auf die ursprüngliche Diskussion zurück und bitte, sich an die Karte zu erinnern, mit der deutlich gemacht worden sei, in welchen Bereichen des Landes Landschaftsplanung vorangeschritten und in welchen sie nicht vorangeschritten sei. Es gebe demnach Kreise und Regionen, in denen die Planungen nahezu abgeschlossen seien. Dort verfüge man über gültige Landschaftspläne. Dann gebe es Landschaftspläne, die sich in Bearbeitung befänden. Dazu gehörten auch der Oberbergische Kreis oder der Kreis Viersen. In anderen Bereichen finde man überhaupt nichts.

Unter der geltenden Gesetzgebung hätten manche Kreise mit Erfolg gearbeitet und beste Erfahrungen gemacht und seien zu vernünftigen Ergebnissen gekommen. In anderen Bereichen müsse der politische Wille vorhanden gewesen sein, so etwas gar nicht erst anzufangen. Weil es gute Ergebnisse gebe und Beweise dafür vorhanden seien, daß Landschaftsplanung notwendig sei, könne man darauf nicht verzichten. Dies müsse auch weiter per Gesetz gefordert werden.

Wenn man jetzt Erleichterungen und bessere Bedingungen schaffe, um das Ganze schneller umzusetzen, liege das im Sinne aller Kreise, was die organisatorische und verwaltungsmäßige Abwicklung betreffe, und es liege im Sinne der Gestaltung insgesamt. Auch wenn hier und da vielleicht noch korrigiert werden könnte, sei die SPD-Fraktion nicht bereit, auf die flächendeckende Landschaftsplanung zu verzichten.

**Abgeordneter Gorlas (SPD)** sieht einen Widerspruch in der Haltung der CDU-Fraktion. Einerseits wolle sie die flächendeckende Landschaftsplanung beseitigen; andererseits sei sie für Beibehaltung der Forstbeiträge. Die CDU-Fraktion wolle also das umfängliche Verfahren beibehalten, aber nur dort, wo es den kommunal Zuständigen passe.

Wenn die CDU die flächendeckende Aufhebung wolle, sei es ja auch möglich, daß ihr das, was die SPD-Fraktion vorschlage, nicht weit genug gehe. Dann müsse sie den Wegfall des forstlichen Fachbeitrages und die Vereinfachung als Schritt in die richtige Richtung doch begrüßen.

**Abgeordneter Uhlenberg (CDU)** erklärt, bei der Abschiebung werde sich die CDU-Fraktion bei einigen Anträgen enthalten, da sie sich noch nicht damit habe befassen können. Die Anträge seien nämlich erst gerade vorgelegt worden.

Sodann **stimmt der Ausschuß über die Änderungsanträge der einzelnen Fraktionen ab.** Die Abstimmungsergebnisse sind in Drucksache 11/7316 aufgeführt.

Die in **Vorlage 11/2989** enthaltenen Änderungsanträge werden mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU bei Stimmenthaltung der F.D.P.-Fraktion und bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **angenommen.**

Der **Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/6196** - wird in der vom Ausschuß geänderten Fassung mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und F.D.P. bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **angenommen.**

Der **Gesetzentwurf der F.D.P.-Fraktion Drucksache 11/7095 (Neudruck)** wird mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimme der F.D.P.-Fraktion bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion und bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **abgelehnt.**

Der **geänderte Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 11/7097** wird mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion bei Stimm-

enthaltung der F.D.P.-Fraktion und bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

### **3 Ausdehnung des Anwendungsbereichs für Rapsöl**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/5153  
Vorlage 11/2802

**Abgeordneter Kruse (CDU)** teilt mit, daß die CDU-Fraktion die Ziffern 1 bis 4 ihres Antrags für erledigt erklärt habe, da die Landesregierung dazu einen Sachstandsbericht abgegeben habe. Darüber hinaus sollten die mit einem Spiegelstrich gekennzeichneten Punkte des Ursprungsantrags präzisiert und neu gefaßt werden.

**Abgeordneter Steinkühler (SPD)** übernimmt bei diesem Tagesordnungspunkt den Vorsitz.

Der Antrag befinde sich nun mehr als ein Jahr der Beratung. Er sei nun bezüglich der Ausdehnung des Anwendungsbereiches Rapsöl konkretisiert worden - vgl. Anlage zu diesem Protokoll -, führt **Abgeordneter Uhlenberg (CDU)** aus.

In dem Bericht der Landesregierung sei auf Seite 29 nachzulesen, daß sich die Umweltminister auf der 39. Umweltministerkonferenz verpflichtet hätten, den Einsatz von umweltverträglichen Schmier- und Treibstoffen in umweltsensiblen Bereichen in ihren Ländern voranzubringen. In dem Bericht heiße es weiter, daß der derzeitige Einsatz von umweltverträglichen Schmier- und Treibstoffen auf Pflanzenölbasis in NRW noch gering sei. Dies gehe auch aus der umfassenden Begründung der Beschlußempfehlung zu dem CDU-Antrag hervor.

Vor dem Hintergrund der Haltung der Umweltministerkonferenz und der Zusage von Minister Matthiesen, den Beschluß in Nordrhein-Westfalen umzusetzen, bitte er um Zustimmung zu dem Antrag der CDU-Landtagsfraktion.